

gibt es mitunter den Einwand, dieses Verfahren sei nicht unter den Begriff „Beweisaufnahme“ zu fassen. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich hier um die dem Überprüfungscharakter entsprechende spezifische zweitinstanzliche Beweisaufnahme handelt, die sich in der Form der Verlesung von Protokollen und anderen Prozeßdokumenten vollzieht, wie sie auch im erstinstanzlichen Verfahren — wenn gleich auch als Ausnahme — möglich ist (z. B. § 225 StPO). Die Anwendung des Begriffes „Beweisaufnahme“ auf diesen Vorgang entspricht dem realen Geschehen. Zudem orientiert sie darauf, daß auch hier die Regeln der Beweisaufnahme gelten und das Gericht sich der Konsequenzen, die mit der nicht unmittelbaren Beweiserhebung verbunden sind, bewußt sein muß. Damit ist jedoch keine Herabsetzung des generellen Wertes einer solchen Verfahrensweise verbunden. Das Vorhandensein von Protokollen aus zwei Prozeßstadien, aus dem Ermittlungsverfahren und aus der Hauptverhandlung, zu dem gleichen Gegenstand lassen Widersprüche und Verzerrungen von Aussagen in einzelnen Protokollen leicht erkennen. Sie ermöglichen auch einen umfassenden Eindruck und eine Gesamtwürdigung als Grundlage der Rechtsmittelentscheidung.

Ausnahmsweise führt das Rechtsmittelgericht eine sogenannte *eigene Beweisaufnahme* durch, wenn sich das als erforderlich erweist.¹⁴ Sie entspricht in ihrer Form dem Beweisverfahren erster Instanz. In ihr sind alle (in § 24 StPO angeführten) Beweismittel zulässig.

Neue Beweismittel, die im Verfahren erster Instanz nicht benannt wurden, sollten vom Rechtsmittelführer grundsätzlich schon in der Rechtsmittelbegründung bezeichnet werden. Das Vorbringen neuer Beweismittel ist jedoch auch noch bis zum Abschluß der zweitinstanzlichen Beweisaufnahmen möglich.

Eine eigene Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts ist nicht von Anträgen der Prozeßbeteiligten abhängig, sondern das Gericht entscheidet darüber unter Beachtung des Überprüfungscharakters des Rechtsmittelverfahrens nach den Erfordernissen der konkreten Strafsache. Die Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit in einem rationellen gesellschaftswirksamen Verfahren müssen dafür Kriterien sein. Das Rechtsmittelgericht wird vor allem dann eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn es im Hinblick auf eine mögliche Selbstentscheidung die in den schriftlichen Prozeßunterlagen festgestellten Lücken mit wenig Aufwand schließen sowie Zweifel und Widersprüche klären kann.

☞ Es kann z. B. den Angeklagten oder einzelne Zeugen ergänzend vernehmen oder einen
no in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vernommenen Zeugen vernehmen oder einen
-18 vom Rechtsmittelgericht beauftragten Sachverständigen hören.

Auch aufwendigere Beweisaufnahmen sind ausnahmsweise möglich, wenn es die Aufgabe der Überprüfung und die Wirksamkeit des konkreten Strafverfahrens erfordern, insbesondere, wenn die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung einen nicht zu vertretenden

14 Zur eigenen Beweisaufnahme vgl. H. Neumann, „Einige Fragen des Rechtsmittelverfahrens nach dem StPO-Entwurf“, NJ, 10/1967, S. 317 ff.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O., F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, NJ, 13/1974, S. 397 ff.